

# *Budokan Gerlingen e.V.*

## **VEREINSSATZUNG**

(Neufassung für 2015)

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen **Budokan Gerlingen e.V.** . Er hat seinen Sitz in Gerlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Gerlingen für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

### § 3 VEREINSÄMTER

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund sowie den Fachverbänden der jeweiligen Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

### § 5 MITGLIEDSARTEN

- 1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.

- 2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Bei minderjährigen Mitgliedern wird deren Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Ansonsten ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.

## § 8 BEITRÄGE

- 1) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Der Beitrag im ersten Jahr errechnet sich anteilig ab dem Beitrittsmonat. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beiträge über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis 31. Dezember gemeldet sein.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §8 Abs. 2

- Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
    - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
    - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 10 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11 VORSTAND

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Kassierer,
  - d) Schriftführer.
- 2) Zur Kontrolle der Kasse werden außerdem zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer gewählt.
- 3) Des Weiteren können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- 4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## § 12 VERTRETUNGSBEFUGNIS DES VORSTANDES

Nach außen wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten, welche Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind. Es sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist intern verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu handeln.

## § 13 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 14 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im "Gerlinger Anzeiger" und in Schreiben an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor

dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## § 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- 6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 ANTRÄGE

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## § 17 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 18 EINSETZUNG VON AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Der Vorstand wählt die

Mitglieder des Ausschusses. Die Amtsdauer des Ausschusses und seiner Mitglieder wird durch den Vorstand bestimmt, endet aber spätestens mit der nächsten regulären Hauptversammlung. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- 1) Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- 2) Sportausschuss ,
- 3) Vergnügungsausschuss.

## § 19 VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

## § 20 SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den von den Sport- u. Gerätewart und den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern.

Der Sportausschuss hat außerdem die Sportanlagen des Vereins laufend zu überprüfen, dem Sport- u. Gerätewart über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen.

## § 21 VERGNÜGUNGSAUSSCHUSS

- 1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und zwei Vertretern der aktiven oder passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.
- 2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## § 22 HAFTPFLICHT

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Sportstätten und Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## § 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §15 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation

(§§47 ff. BGB)

## § 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2015 beschlossen und tritt an Stelle der dem Notariat in Gerlingen vorliegenden und im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragenen bisherigen Satzung.

Gerlingen, 21. Juli 2015